

Schriften zum Strafrecht

---

Band 345

**Das Unrechtsbewusstsein von Wirtschafts-  
und Unternehmensstraftätern im Lichte  
der aktuellen Compliance-Diskussion**

Von

**Pedram Karami**



**Duncker & Humblot · Berlin**

PEDRAM KARAMI

Das Unrechtsbewusstsein von Wirtschafts- und  
Unternehmensstraftätern im Lichte  
der aktuellen Compliance-Diskussion

Schriften zum Strafrecht

Band 345

# Das Unrechtsbewusstsein von Wirtschafts- und Unternehmensstraftätern im Lichte der aktuellen Compliance-Diskussion

Von

Pedram Karami



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit  
im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D30

Alle Rechte vorbehalten  
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-15769-3 (Print)  
ISBN 978-3-428-55769-1 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85769-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für Maman*



## **Danksagung**

Die Entstehung dieser Arbeit haben mehrere Personen nachhaltig gefördert. Ich möchte mich auf diesem Wege dafür bedanken.

Herzlicher Dank gebührt zunächst meinem verehrten Doktorvater und akademischen Lehrer Herrn Prof. Dr. Ulfrid Neumann. Seine Unterstützung, Diskussionsbereitschaft und Geduld haben einen entscheidenden Beitrag zu dieser Arbeit geleistet. Ebenfalls möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Cornelius Prittwitz für die Fertigstellung des Zweitgutachtens sowie seine überaus hilfreichen Anmerkungen in diesem Zusammenhang bedanken.

Größter Dank gebührt auch meinen langjährigen, besten Freunden, vornehmlich Herrn Mohamed Khayr und Herrn Rudolf Frank. Ohne ihre moralische Unterstützung hätte ich dieses Projekt kaum bewältigen können.

Sicher ist zudem, dass meine Promotionszeit ohne den Rückhalt meiner Familie nicht möglich gewesen wäre. Zu tiefstem Dank verpflichtet bin ich meiner Freundin, Frau Diplom-Juristin und angehenden Rechtsanwältin Joline Kuhn, für manchen interdisziplinären Austausch und fachlichen Disput.

Meinen älteren Geschwistern, Frau Dr. Nastaran Karami und Herrn Behnam Karami, danke ich für ihren unermüdlichen Zuspruch. Weiterhin möchte ich meinem akademischen Vorbild und großen Bruder Prof. Dr. Behzad Karami danken, der mich nie mein Ziel vor den Augen hat verlieren lassen.

Meinem Vater, Herrn Ahmad Farrassati-Ghazvini, danke ich dafür, dass er mich bereits früh gelehrt hat, über den sprichwörtlichen Tellerrand hinaus zu schauen und damit einen erheblichen Beitrag zu meinem wissenschaftlichen Verständnis geleistet hat.

Schließlich gebührt mein größter Dank meiner Mutter, Frau Parissa Adib. Ihre Liebe, ihr Zuspruch und ihr unermüdliches Bemühen, mich zu motivieren tragen bis zum heutigen Tag dazu bei, mich persönlich und fachlich weiter zu entwickeln. Die Dankbarkeit und Demut, die ich für meine Mutter empfinde, kann man nicht in Worte fassen. Ihr sei diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im August 2019

*Pedram Karami*





## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	13
<b>B. Das Unrechtsbewusstsein als Kernelement der Schuld</b> .....	16
I. Der Schuldbegriff .....	16
1. Schuld als subjektives Element der Tathandlung .....	17
2. Schuld als normatives Konstrukt .....	18
3. Die Schuld als Funktion .....	19
4. Schuld als gesellschaftlicher Diskurs .....	19
5. Zusammenfassung und Stellungnahme .....	20
II. Das Unrechtsbewusstsein als Gegenstand eines normativen Schuldverständnisses .....	23
1. Historische Entwicklung des Verbotsirrtums in der Gesetzgebung .....	24
a) Die Entwicklung im römischen Recht .....	25
b) Das Verständnis des Verbotsirrtums im Sinne der mittelalterlichen Stadtrechte .....	27
c) Kodifikation der Unrechtskenntnis ab dem 19. Jahrhundert bis zum RStGB .....	28
d) Zwischenergebnis und Stellungnahme .....	29
2. Die Entwicklung der Rechtsprechung seit 1871 .....	30
a) Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	30
b) Beschluss des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 18.03.1952 .....	32
3. Der Verbotsirrtum im Bereich der Rechtslehre – eine (dogmatische) Einordnung des Unrechtsbewusstseins .....	33
a) Die Vorsatztheorie(n) .....	33
b) Schuldtheorie(n) .....	35
c) Zusammenfassende Kritik .....	36
aa) Argumente gegen die Vorsatztheorien .....	37
bb) Argumente gegen die Schuldtheorien .....	38
cc) Stellungnahme .....	39
4. Kodifikation des Verbotsirrtums i. S. v. § 17 StGB .....	40
5. Kritische Würdigung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung vor dem Hintergrund außerkerntstrafrechtlicher Bestimmungen .....	41
a) Ablehnung der Rechtsprechung des Reichsgerichts – Kohlrauschs Kritik am außerstrafrechtlichen Irrtum .....	42

b)	Die Befürworter der reichsgerichtlichen Rechtsprechung – die Diskussion des außerstrafrechtlichen Irrtums in neuem Gewand .....	43
aa)	Ausgangspunkt E. Mezger (1951) .....	43
bb)	Die Einzelfallgerechtigkeit des Reichsgerichts nach H. Mayer (1952) .....	44
cc)	Außertatbestandliche Merkmale – Auffassungen vor dem Hintergrund normativer Tatbestandsmerkmale und institutioneller Tatsachen .....	45
(1)	Herzberg und Blei im Anschluss an die reichsgerichtliche Irrtumsdisjunktion .....	46
(2)	Burkhardt – institutionelle und natürliche Tatsachen .....	47
(3)	Haft – gegenstands- und begriffsbezogener Irrtum .....	49
(4)	Schlüchter – teleologisch reduzierte Sachverhaltssicht .....	50
(5)	Kuhlen (1987) – statische und dynamische Verweise .....	51
(6)	Kindhäuser – Sinn- und Wahrheitsirrtum .....	53
(7)	Puppe – Irrtum über institutionelle Tatsachen .....	55
(8)	Herzbergs neue Konzeption .....	57
(9)	Die Konzeption Toepels .....	58
c)	Kritik und Stellungnahme .....	59
aa)	Kritische Würdigung der Literaturansichten .....	60
bb)	Persönliche Stellungnahme .....	66
III.	Gegenstand des Unrechts(-bewusstseins) nach heutigem Verständnis .....	69
1.	Sitten- und Moralvorstellung .....	70
2.	Sozialschädlichkeit der Handlung .....	72
3.	Rechtliches Verbot .....	73
a)	Weiter Unrechtsbegriff .....	74
b)	Enger Unrechtsbegriff unter Rückgriff auf die Lehre Feuerbachs .....	75
c)	Rechtsnatur der sanktionsbewehrten Norm im Rahmen des engen Unrechtsbegriffs .....	77
d)	Zusammenfassende Kritik und Stellungnahme .....	77
e)	Der enge Unrechtsbegriff als Synthese von Vorsatz- und Schuldtheorie .....	82
<b>C.</b>	<b>Das Unrechtsbewusstsein von Wirtschafts- und Unternehmensstraf Tätern – Ursachen und Behandlung</b> .....	<b>85</b>
I.	Ursachen des defizitären Unrechtsbewusstseins von Wirtschaftsstraf Tätern im Lichte der Begriffstheorie und Kriminologie .....	85
1.	Definitorische Schwierigkeiten des Wirtschaftsstrafrechts .....	85
2.	Unternehmenskriminalität – Erscheinung und Behandlung .....	87
3.	Kriminologische Betrachtungsweise des Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht Täters .....	89
a)	Sozialprofil des Wirtschaftsstraf Täters .....	90

b)	Phänomenologische Charakteristika von Wirtschaftsstraftaten .....	91
c)	Die Entwicklung eines defizitären (kriminalsoziologischen) Unrechtsbewusstseins im Lichte der Kriminalitätstheorien .....	94
aa)	Lerntheoretischer Ansatz der differenziellen Kontakte .....	95
bb)	Sozialstruktureller Ansatz der Anomie-Theorie .....	97
cc)	Subkulturtheorien .....	98
dd)	Neutralisierungstheorie .....	99
d)	Konkrete kriminologische Erklärungsversuche der Wirtschaftsdelinquenz .....	101
aa)	Die Fraud Triangle-Theorie („Betrugsdreieck“) .....	102
bb)	Leipziger Verlaufsmodell der Wirtschaftskriminalität .....	103
e)	Zusammenfassung und Stellungnahme .....	104
II.	Der Verbotsirrtum im Wirtschafts- und Nebenstrafrecht .....	107
1.	Grundsätzliche Behandlung durch die Rechtsprechung .....	108
a)	Die reichsgerichtliche Irrtumsdisjunktion .....	108
b)	Die neuere Rechtsprechung .....	108
c)	Die Steuerspruchtheorie des Bundesgerichtshofs .....	110
2.	Differenzierte Behandlung durch die Literatur .....	111
a)	Vertreter der Schuldtheorie .....	111
aa)	Warda .....	111
bb)	Jescheck/Weigend .....	112
cc)	Meyer .....	113
dd)	Jakobs .....	113
b)	Vertreter der Vorsatztheorie .....	114
aa)	Tiedemann .....	114
bb)	Puppe .....	116
cc)	Fakhouri Gómez .....	118
c)	Der Mittelweg der „weicheren Schuldtheorie“ nach Roxin .....	119
3.	Kritik und Stellungnahme .....	122
a)	Würdigung der schuldtheoretischen Argumente .....	122
b)	Würdigung der vorsatztheoretischen Argumente .....	124
c)	Persönliche Stellungnahme .....	127
III.	Die Erziehung des Unrechtsbewusstseins durch unternehmerische Selbstregulierungsmechanismen .....	131
1.	Corporate Compliance als unternehmerische Selbstregulierung de lege lata .....	132
2.	Der Einfluss von Compliance-Maßnahmen auf das Unrechtsbewusstsein .....	136
a)	Compliance-Kultur – Begriff und rechtliche Grundlagen .....	137
b)	Der Einfluss auf subkulturell geprägte Wertvorstellungen und Auswirkungen auf das Unrechtsbewusstsein .....	139

3. Die Umsetzung von Compliance-Mechanismen in der Praxis .....	141
a) Grundelemente von Compliance-Systemen – ein Versuch der Standardisierung .....	142
aa) IDW PS 980 Prüfungsstandard .....	143
bb) DIN ISO 19600:2014 .....	144
cc) Zwischenfazit und Stellungnahme .....	145
b) Verrechtlichung von Compliance-Organisationen .....	147
aa) Große Lösung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden .....	147
bb) Kleine Lösung: Berücksichtigung von Compliance-Bemühungen nach §§ 30, 130 OWiG .....	149
cc) Parastrafrechtliche Bestrebungen: der Folgenverantwortungsdialog .....	152
dd) Kritische Stellungnahme .....	154
c) Persönlicher Ansatz: Dialogisierte staatlich-regulierte Selbstregulierung .....	156
aa) Gesetzliche Verpflichtung zur Einführung von Compliance – Anreiz zur Selbstregulierung .....	157
bb) Schaffung retrospektiver und prospektiver Anreize .....	158
(1) Retrospektive Komponente .....	158
(2) (Dialogisierte) Prospektive Komponente .....	159
cc) Inhaltliche Vorgaben an Selbstregulierung durch staatlich regulierten Rahmen .....	162
<b>D. Schlussbetrachtung .....</b>	<b>165</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>166</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>183</b>

## A. Einleitung

Kaum ein anderes Gebiet innerhalb der Strafrechtswissenschaft hat in den vergangenen Jahren so viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen wie das Wirtschaftsstrafrecht. Neben den wirtschaftsstrafrechtlichen „Klassikern“, wie etwa der „Lederspray“-<sup>1</sup> oder der „Holzschutzmittel“-<sup>2</sup> Entscheidung, sind spätestens seit den Korruptionsaffären um Siemens<sup>3</sup> und Mannesmann<sup>4</sup> sowie den jüngsten Vorwürfen einer Abgasmanipulation gegen die Volkswagen AG wirtschaftsstrafrechtliche Fragestellungen präsenter denn je. Sowohl die Politik, die Gesetzgebung als auch die Gesellschaft haben ein immenses Interesse an der Aufklärung derartiger wirtschaftsstrafrechtlicher (Straf-)Taten, sind doch die jährlichen Schäden, die durch diese verursacht werden, kaum zu beziffern.<sup>5</sup> Im Mittelpunkt wirtschaftsstrafrechtlicher Prozesse stehen in der Regel die Verfehlungen einzelner Personen und/oder Leitungsorgane, sei es durch die Begehung einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit oder infolge unterlassener Aufsichtsmaßnahmen.

Doch was bewegt Wirtschaftsstraftäter zu delinquenten Handlungsweisen?

Mit dieser Frage haben sich sowohl Kriminalitätstheorien als auch empirische Studien befasst. Dabei ergab eine international durchgeführte Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *PricewaterhouseCoopers* aus dem Jahr 2005, dass eine der Hauptursachen für wirtschaftsdelinquente Handlungen ein defizitäres Unrechtsbewusstsein der Täter sei.<sup>6</sup> Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass das „defizitäre Unrechtsbewusstsein von Wirtschaftsstraftätern“ als fester Parameter verwendet wird, ohne diesen näher zu untersuchen, und insbesondere, ohne dabei auf den Facettenreichtum des Unrechtsbegriffs näher einzugehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. *BGHSt* 37, 106.

<sup>2</sup> Vgl. *BGHSt* 41, 206.

<sup>3</sup> Vgl. nur *BGHSt* 52, 323.

<sup>4</sup> Vgl. *BGHSt* 50, 331.

<sup>5</sup> Gemäß dem Bundeslagebild zur Wirtschaftskriminalität 2017 beliefen sich die Schäden in der Bundesrepublik, die durch Wirtschaftskriminalität verursacht wurden, auf ca. 3,7 Mrd. Euro, vgl. *Bundeskriminalamt Wiesbaden*, Wirtschaftskriminalität Bundeslagebild 2017, S. 4 f. *Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht, S. 2, schätzen die materiellen Schäden bezogen auf Hell- und Dunkelziffern zwischen 5 und 28 Mrd. Euro. *Többens*, Wirtschaftsstrafrecht, S. 1, schätzt die Schäden unter Berücksichtigung der Dunkelziffer auf 2 % und 10 % des Bruttoinlandsprodukts und kommt so für allein für das Jahr 2005 auf einen Schaden, der sich zwischen 44,94 und 224,74 Mrd. Euro bewegt. Vgl. zu den unterschiedlichen Schätzungsgrundlagen auch *Schwind/Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, § 21 Rn. 10; im Ergebnis auch *Eisenberg/Kölbl*, Kriminologie, § 47 Rn. 5.

<sup>6</sup> *PricewaterhouseCoopers*, Wirtschaftskriminalität 2005, S. 26.

Denn anders als die Empirie und die Kriminologie anzunehmen scheinen, liegt dem Begriff des Unrechtsbewusstseins in der juristischen Diskussion eine weit-aus komplexere Bedeutung zugrunde. § 17 StGB konstatiert in diesem Zusammenhang: „*Fehlt dem Täter bei der Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.*“ Doch so einfach die Formel des § 17 StGB auch klingen mag, so abstrakt bleibt ihr Kerngehalt. Was ist konkret mit *Unrecht* gemeint? Bezieht sich der mehrdimensionale Unrechtsbegriff auf ein moralisches, ein sozialetisches oder ein rechtlich missbilligendes Verhalten? Einigkeit besteht wohl allein in dem Punkt, dass die Kenntnis der Strafbarkeit zugleich das Bewusstsein ihrer Widerrechtlichkeit beinhaltet.

Unabhängig von der umstrittenen Frage, wie das Unrechtsbewusstsein juristisch zu definieren ist, ergeben sich mit Blick auf seine Handhabe vor dem Hintergrund wirtschaftsstrafrechtlicher Normen spezifische Besonderheiten, über die seit Mitte des 20. Jahrhunderts gestritten wird. Diesbezüglich bieten unter anderem *Tiedemanns* Erkenntnisse Grund zur Diskussion. Nach seiner Auffassung werde es dem Bürger aufgrund der zunehmenden Entwicklung einer technisierten und verrechtlichten Zivilisation erschwert, alle potenziell an ihn gerichteten Rechtsnormen zu kennen; vielmehr sei nur die Kenntnis des Kernbestandes von Rechtsnormen von dem Bürger zu erwarten.<sup>7</sup> *Tiedemanns* These führt zu der Annahme, dass die mangelnde Kenntnis von Rechtsnormen – wie sie insbesondere auf dem „zerfaserten“ Gebiet des Neben- und Wirtschaftsstrafrechts üblich ist – zu einem mangelnden Unrechtsbewusstsein führt – ein Ergebnis, dem sich ein Großteil der juristischen Literatur anschließt.

Die vorliegende Arbeit hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, das Unrechtsbewusstsein von Wirtschafts- und Unternehmensdelinquenten zu analysieren, seine Erscheinungsformen zu konkretisieren und zugleich einen Beitrag zur bestehenden Diskussion eines fehlenden Unrechtsbewusstseins bei wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbeständen zu leisten.

Dabei wird zunächst ausgearbeitet, wie sich der Begriff des Unrechtsbewusstseins in das Verständnis eines normativen Schuldbegriffs einfügt. In diesem Zusammenhang wird auch erörtert, welche historische Prägung der Begriff des Unrechtsbewusstseins erlebt hat. Dabei wird der Zeitraum von der Antike bis zur Kodifikation des § 17 StGB im Jahre 1969 ins Auge gefasst. Im Anschluss gilt es – auch unter Heranziehung einer historischen Auslegung – den Begriff des Unrechtsbewusstseins nach heutigem Verständnis zu konturieren.

Daran anschließend folgt die Ursachenanalyse des defizitären Unrechtsbewusstseins von Wirtschafts- und insbesondere von Unternehmensstraftätern im Lichte der Begriffstheorie und Kriminologie. Hierbei gilt es insbesondere das

---

<sup>7</sup> Vgl. *Tiedemann*, FS Geerds, S. 95 (97).

kriminalsoziologische respektive empirische Verständnis des Unrechtsbewusstseins von dem schuldrelevanten Unrechtsbewusstsein i. R. d. § 17 StGB abzugrenzen.

Sind in der Folge die Ursachen des Unrechtsbewusstseins von Wirtschaftskriminellen geklärt, soll in dem sich anschließenden Kapitel erläutert werden, wie mit dem defizitären Unrechtsbewusstsein von Wirtschaftsstraftätern zu verfahren ist. Hierbei wird der Fokus auf den Irrtum über wirtschaftsstrafrechtliche Tatbestände unter Einbeziehung der Ansätze von Literatur und Rechtsprechung gelegt.

Abschließend wird ein Ansatz dafür präsentiert, wie die juristische Praxis mit einem defizitären Unrechtsbewusstsein von Unternehmensstraftätern verfahren sollte. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf einer Erörterung der aktuellen Compliance-Diskussion im Bereich des Unternehmensstrafrechts. Insbesondere soll bewiesen werden, dass eine (präventive) Erziehung des Unrechtsbewusstseins durch unternehmerische Compliance-Mechanismen nur dann erfolgsversprechend ist, wenn diese einem *dialogisierten staatlich-regulierten Selbstregulierungsmodell* folgen.